POLITISCHE GEMEINDE
ZIHLSCHLACHT
SITTERDORF

SOZIALE DIENSTE

Direktwahl 058 346 05 19
soziales@zihlschlacht-sitterdorf.ch
www.zihlschlacht-sitterdorf.ch
Bernhauserstrasse 5 • 8588 Zihlschlacht

Eingang _____

Antrag für Alimenten Inkassohilfe

AntragstellerIn

Name / Vorname _____ Geburtsdatum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ geschieden ☐ in eingetr. Partnerschaft

Nationalität _____ Aufenthaltsbewilligung _____

Telefon / Mobile _____ E-Mail _____

Beruf _____ ArbeitgeberIn _____

_____

Beistandschaft ☐ ja ☐ nein Beistand/ _____

Beiständin _____

Kinder (im gleichen Haushalt wohnhaft)

Name / Vorname	Geburtsdatum	elterliche Sorge	Inkassohilfeantrag für
_____	_____	☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam	☐ Unterhaltsbeitrag ☐ Kinder-/Ausbildungszulagen

Wer bezog die Kinder-/Ausbildungszulagen bisher? ☐ (Stief-) Mutter ☐ (Stief-) Vater ☐ _____

Name / Vorname	Geburtsdatum	elterliche Sorge	Inkassohilfeantrag für
_____	_____	☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam	☐ Unterhaltsbeitrag ☐ Kinder-/Ausbildungszulagen

Wer bezog die Kinder-/Ausbildungszulagen bisher? ☐ (Stief-) Mutter ☐ (Stief-) Vater ☐ _____

Name / Vorname	Geburtsdatum	elterliche Sorge	Inkassohilfeantrag für
_____	_____	☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam	☐ Unterhaltsbeitrag ☐ Kinder-/Ausbildungszulagen

Wer bezog die Kinder-/Ausbildungszulagen bisher? ☐ (Stief-) Mutter ☐ (Stief-) Vater ☐ _____

Angaben über Unterhaltsverpflichtete/n

Name / Vorname _____ Geburtsdatum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ geschieden ☐ in eingetr. Partnerschaft

Nationalität _____ Aufenthaltsbewilligung _____

Telefon / Mobile _____ E-Mail _____

Beruf _____ ArbeitgeberIn _____

_____

Allgemeine Angaben

1. Haben Sie bereits Inkassohilfe erhalten? Ja ☐ nein ☐

Wenn ja, zuständige Gemeinde _____

Zuständige/r SachbearbeiterIn _____

2. Besteht für die Kinder eine Beistandschaft?

Name / Vorname	Geburtsdatum	Beistandschaft	Beistand/Beiständin
_____	_____	☐ ja ☐ nein	_____
_____	_____	☐ ja ☐ nein	_____
_____	_____	☐ ja ☐ nein	_____

3. Zahlungsverbindung

☐ Bank ☐ Post

Name Bank / Post _____

Adresse _____

Konto- / IBAN-Nr. _____

lautend auf _____

Bemerkungen _____

_____

_____

Bestätigung der Angaben im Antrag und rechtliche Hinweise

Das Gesuch um Inkassohilfe kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird (Art. 8 InkHV). Für die Inkassohilfe ist die jeweilige Politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des/der Unterhaltsgläubigers/in zuständig (§ 2 Abs. 1 AliG und § 4 Abs. 1 AliV).

Die berechtigte Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss ihr Änderungen unverzüglich mitteilen (Art. 10 Abs. 1 InkHV). Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltspflicht einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert (Art. 10 Abs. 2 InkHV). Die Inkassohilfe kann eingestellt werden, wenn die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 16 Abs. 2 InKHV).

Der/Die AntragstellerIn ist darüber informiert, dass die Fachstelle für die Behandlung des Gesuchs die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht benötigt (Art. 9 Abs. 1 InkHV). Das entsprechende Dokument wird dem/der AntragstellerIn am Erstgespräch vorgelegt.

Der/Die AntragstellerIn bestätigt unterschriftlich die Richtigkeit der Angaben im Antrag und die Kenntnisnahme der rechtlichen Hinweise.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen

- ☐ vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde, schriftliche Unterhaltsverträge, die in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen und / oder schriftliche Unterhaltsverträge betreffend Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder.
- ☐ Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

Merkblatt zur Alimentenhilfe

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Ihnen oder Ihrem/n Kind/ern Unterhaltsbeiträge oder Familienzulagen zustehen, diese aber von der verpflichteten Person nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht eingehen, kann die Fachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder dafür sorgen, dass diese für Sie eingefordert werden (Inkasso).

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird gewährleistet für in vollstreckbaren schrifltichen Unterhaltstiteln festgelegten:

- Familienzulagen / Sozialversicherungsrenten
- Nachehelichen Unterhalt / Ehegattenunterhalt
- Nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge
- weitere familienrechtliche Ansprüche

Auf Ihr schriftliches Gesuch, versucht die Fachstelle die Forderung bei der verpflichteten Person einzuholen, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. Betreibung), und leitet das Geld an Sie weiter.

Anspruch auf Bevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Er darf den Höchstbetrag der Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen
(Stand 2022: Fr. 956.00 pro Kind und Monat).

Die Höhe der Bevorschussung ist von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten und den monatlichen anerkannten Ausgaben (z.B. Miete) von Ihnen und allenfalls aller im gleichen Haushalt lebenden Personen abhängig. Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.

Zahlungsanrechnung

Die eingehenden Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den ausstehenden Kosten
(z.B. Betreibungskosten) und den jeweils ältesten Unterhaltsbeiträgen gutgeschrieben.
Eingehende Zahlungen sind grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:
a) für die Bevorschussung des laufenden Monats;
b) für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats;
c) für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge;
d) für die nicht bevorschussten Rückstände.

Sofern der Schuldner zur Zahlung von Kinder- und Ehegattenunterstützungsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu den beiden Verpflichtungen angerechnet. Dies unter Berücksichtigung, dass Minderjährigenunterhalt anderen familienrechtlichen Unterstützungspflichten vorgeht. Eine andere Anrechnung wäre nur möglich, wenn zusammen mit der Zahlung schriftlich angegeben wird, welche Schuld getilgt werden soll.

Weitere Leistungen

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Unterhaltsbeiträge (z.B. Berechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Indexierung und Altersanpassungen).

Kosten

Die Leistungen der Fachstelle sind für Sie kostenlos. Auslagen und Gebühren für betreibungs-rechtliche oder anwaltliche Massnahmen gehen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.

Anmeldung

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen melden Sie sich bitte bei uns am Schalter oder telefonisch. Wir besprechen gerne mit Ihnen das Anmeldeprozedere.

Kontakt

Soziale Dienste Zihlschlacht-Sitterdorf
Bernhauserstrasse 5
8588 Zihlschlacht
Tel. 058 346 05 19
E-Mail soziales@zihlschlacht-sitterdorf.ch
HP www.zihlschlacht-sitterdorf.ch